

**30.412-17.24-1**  
**Dauerverhandlungsverfahren Miet- und Erbbaurechtsverträge –**  
**Fläche B01 und B02 im Seehafen Brake (Boitwarder Groden )**

**Informationsmemorandum („Info-Memo“)**

<p><b>Vergabeverfahren:</b>                  Fläche B01 und B02 im Seehafen Brake (Boitwarder Groden) Vergabe von Erbbaurechten bzw. Mietverträgen im Dauerverhandlungsverfahren</p>	
<p><b>Vermieter/Erbbaurechtsgeber:</b>                  Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG                  Brommystraße 2, 26919 Brake</p>	
Aktenzeichen beim Vermieter/Erbbaurechtsgeber:	30.412-17.24 -1 Dauerverhandlungsverfahren Fläche B01 und B02

**Informationsmemorandum**

1.	Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung.....	2
2.	Angaben zu der Ansiedlungsfläche.....	3
3.	Planungsvorgaben und baurechtliche Rahmenbedingungen .....	3
4.	Wahl des Vergabeverfahrens .....	4
5.	Bewerber .....	5
6.	Bewerbung zur Teilnahme am Verfahren.....	6
7.	Weitere Verfahrensdarstellung .....	10
8.	Erbbaurechtsvertrag/ Mietvertrag.....	18
9.	Kontaktstellen .....	20
10.	Besichtigung der Flächen .....	20
11.	Enddatum für die Abgabe von Bewerbungen zur Teilnahme an dem Verfahren .....	20
12.	Überleitung von Teilnehmern Altverfahren.....	21
13.	Vertraulichkeit.....	21
14.	Anlagen/Formblätter .....	22

## **1. Gegenstand und Zielsetzung der Ausschreibung**

- 1.1 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (im Folgenden: Niedersachsen Ports) ist der größte Infrastrukturbetreiber öffentlicher Seehäfen, Inselversorgungshäfen und Regionalhäfen an der deutschen Nordseeküste.
- 1.2 Der von Niedersachsen Ports betriebene Seehafen Brake ist ein moderner multifunktionaler Spezialhafen und liegt an der Weser, 26 Kilometer oberhalb des Mündungstrichters. Die Wassertiefen der Außen- und Unterweser lassen tideabhängig einen maximalen Schiffstiefgang von bis zu 11,90 m bis Brake zu; eine Anpassung auf 12,80 m ist in Planung. Die Hafenanlagen des Seehafen Brake erstrecken sich auf einer Länge von fast 2 km parallel zum Strom der Weser. Hier werden leistungsfähige Umschlaganlagen und Lagerflächen für Stückgut und Schüttgut vorgehalten. Daneben wurden nördlich hiervon weitere 450 m Kaje mit 2 Schiffs Liegeplätzen in Betrieb genommen (Niedersachsenkai). Hier können auch Schwerlastgüter (insbesondere Eisen und Offshore-Anlagen) abgefertigt werden. Der Seehafen Brake wird durch die Bundesstraßen 212 und 211 (1 km Entfernung) und die BAB 27 (5 km Entfernung) an das europäische Verkehrsnetz angebunden.
- 1.3 Niedersachsen Ports stehen im Bereich des Boitwarder Grodens 2 Grundstücksflächen mit insgesamt 59 ha als Eigentümer zur Verfügung, auf denen hafenauffine Ansiedlungen realisiert werden können und sollen. So sollen insbesondere Unternehmen angesiedelt werden, deren Tätigkeitsfeld über die Kaje ein- und ausgehende Umschlagsgüter und/oder deren Lagerung und/oder Transport und/oder die damit verbundenen Dienstleistungen umfasst.

Vor diesem Hintergrund führt Niedersachsen Ports dieses Dauerverhandlungsverfahren für gewerbliche Ansiedlungen auf den Flächen B01 und B02 mittels Abschluss von Miet- oder Erbbaurechtsverträgen (mit Verpflichtung zur hafenauffinen Nutzung sowie im Falle des Erbbaurechtsvertrages zum Bau und zur Inbetriebnahme der Betriebsgebäude/Produktionsstätten) durch. Vorrangig sollen Erbbaurechtsverträge vergeben werden.

Der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft wird im Folgenden zusammengefasst bezeichnet als „Bewerber“.

Niedersachsen Ports weist ausdrücklich darauf hin, dass die Lagerung und der Umschlag von Gefahrgütern auf den hier gegenständlichen Flächen nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig sind.

## 2. Angaben zu der Ansiedlungsfläche

- 2.1 Die im Rahmen dieses Verfahrens zu vergebenden Flächen werden zur Vereinfachung der Darstellung in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die Fläche unterhalb des Gleisbogens im Boitwarder Groden belegen (Fläche B01) ist 27 ha groß, während die Fläche oberhalb des Gleisbogens im Boitwarder Groden belegen (Fläche B02) ca. 32 ha groß ist. Die Aufteilung, der Zuschnitt sowie die Lage der Flächen ist den als **Anlage I** und **Anlage II** beigefügten Exposés zu entnehmen.

Die Flächen B01 und B02 liegen nahe dem Niedersachsenkai und bieten durch entsprechende Anbindung einen sehr guten Zugang zur Bundeswasserstraße Weser.

- 2.2 Die Flächen B01 und B02 wurden bislang landwirtschaftlich genutzt. Auf einem Teil der Flächen hat es nach entsprechender Befestigung bereits Lagertätigkeiten für den Hafenumschlag gegeben. Auf die mit dieser vorherigen Nutzung im Zusammenhang stehende Besonderheit der Beschaffenheit der Böden wird hingewiesen.
- 2.3 Vergebene Ansiedlungsflächen werden mit einem Straßenanschluss bis zur Grundstücksgrenze versehen. Der Ansiedler hat einen Erschließungskostenbeitrag zu zahlen. Die Herstellung eines Gleisanschlusses ist grundsätzlich möglich. Ggf. erforderliche Konsolidierungsprozesse sind abhängig von der beabsichtigten Nutzung und sind beim Zeitplan zu berücksichtigen.
- 2.4 Bezüglich näherer Einzelheiten zu Größe, Verfügbarkeit, Nutzungsabsicht, Beschränkungen/Auflagen, infrastruktureller Anbindung, wasserseitiger Anbindung etc. verweisen wir auf die Exposés. Diese sind ebenfalls abrufbar auf:

<https://www.nports.de/nc/de/geschaeftsmoeglichkeiten/gewerbeflaechen>

## 3. Planungsvorgaben und baurechtliche Rahmenbedingungen

- 3.1 Auf der Fläche B01 gelten im südlichen Bereich die Bebauungspläne Nr. 70 und Nr. 72 in der jeweils aktuellen Fassung. Im nördlichen Bereich befindet sich die Fläche noch im Entwicklungsstadium.

Der Bebauungsplan Nr. 70 sowie der Bebauungsplan Nr. 72 weisen die Fläche B01 als Industriegebiet (GI) aus (vgl. Übersichtslageplan, beigefügt als **Anlage III**). Die als **Anlage IV** und **V** beigefügten Bebauungspläne sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung mit

30.412-17.24-1 DVHV Fläche B01 und B02 – Info-Memo

einem sehr hohen Nutzungsgrad ausgestattet (GRZ 0,6-0,8 / BMZ 10,0 / teilw. Gebäudehöhen bis 60m ).

- 3.2 Die Fläche B02 wird von den vorgenannten Bebauungsplänen nicht erfasst. Ein entsprechender Bebauungsplan ist in Vorbereitung.
- 3.3 Den Bewerbern wird empfohlen, sich schon während des Vergabeverfahrens hinsichtlich der baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen zur beabsichtigten Realisierung ihrer Projekte mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. Niedersachsen Ports unterstützt interessierte Bewerber auf Nachfrage bei der Herstellung der Kontakte zu den zuständigen Behörden und leistet organisatorische Hilfestellung. Niedersachsen Ports begrüßt es im Interesse einer zeitnahen Realisierung ausdrücklich, wenn schon während des Vergabeverfahrens mit konkreten Planungen und mit der Ausarbeitung von Unterlagen für die Beantragung einer Baugenehmigung begonnen wird. Auf die Zuschlagschancen in dem Vergabeverfahren haben derartige Aktivitäten keine Auswirkungen; die Erteilung des Zuschlags wird sich ausschließlich nach den in den Vergabeunterlagen bekanntgemachten Zuschlagskriterien richten.

#### **4. Wahl des Vergabeverfahrens**

Die abzuschließenden Miet-/Erbbaurechtsverträge für die Flächen B01 und B02 werden im Rahmen eines europaweiten, wettbewerblichen Verhandlungsverfahrens ausgeschrieben, welches sich nach den Vorgaben der Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) richtet. Es handelt sich bei der gewählten Verfahrensart um ein Dauerverhandlungsverfahren, das erst dann beendet sein wird, wenn das in diesem Verhandlungsverfahren zu vergebende Grundstückskontingent so weit vergeben ist, dass keine Fläche oder keine wirtschaftlich als Erbbaurecht oder als Mietgrundstück zu nutzende Fläche mehr zur Verfügung steht. Es endet auch, wenn die Verhandlungen mit den Bewerbern, welche sich innerhalb der für dieses Verhandlungsverfahren vorgesehenen Frist um die Teilnahme beworben haben, nicht zur Vergabe aller vorhandenen Flächen geführt hat. Der Erbbaurechtsgeber/Vermieter behält sich vor, die etwaigen verbliebenen Flächen im Rahmen eines weiteren, gesondert bekannt zu machenden Dauerverhandlungsverfahrens zu vergeben.

## 5. Bewerber

- 5.1 Im Verfahren zugelassen sind natürliche und juristische Personen als Einzelunternehmer oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung als Zusammenschluss von natürlichen und/oder juristischen Personen zu einer Bewerbergemeinschaft, die sich zur Verwirklichung einer konkreten Ansiedlung bewerben, soweit dieser Zusammenschluss keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt (vgl. § 1 GWB). Es sollen Unternehmen angesiedelt werden, die sich mit der Bearbeitung von ein- und ausgehenden Umschlaggütern und/oder deren Lagerung und/oder Transport und/oder den damit verbundenen Dienstleistungen beschäftigen (Hafenaffinität).

Der Bewerber wird auf seine Eignung zur Realisierung geprüft. Hierzu hat der Bewerber seine Erfahrungen in vergleichbaren hafenaffinen Ansiedlungen in einer selbst zu erstellenden Anlage darzulegen.

Der Nachweis der eigenen Geeignetheit bezüglich der Hafenaffinität kann auch durch „Drittunternehmer“ (verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer als Mieter/Pächter o. ä.) erbracht werden.

Eine entsprechende Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers zur Anmietung im Falle des Abschlusses des Miet-/Erbbaurechtsvertrages muss sodann auf Anforderung von Niedersachsen Ports vorgelegt werden.

Unternehmen dürfen jeweils nur Mitglied oder Nachunternehmer eines Bewerbers sein, sofern nicht nachgewiesen wird, dass eine Verletzung des Wettbewerbsgrundsatzes ausgeschlossen ist.

- 5.2 Auch nach Beginn der Teilnahme an dem Verhandlungsverfahren bis spätestens zur Angebotsabgabe ist ein Zusammenschluss zu einer Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich, soweit dieser Zusammenschluss keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt (vgl. § 1 GWB). Bei einem Zusammenschluss müssen Bewerber gesamtschuldnerisch haften und einen für die Vertretung bevollmächtigten Vertreter bestimmen. Sie haben spätestens mit Angebotsabgabe eine Bewerbergemeinschaftserklärung abzugeben. Im Falle des Vertragsschlusses haben sie sich mindestens zu einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenzuschließen.

- 5.3 Der Bewerber ist berechtigt, eine noch zu gründende Projektgesellschaft als Vertragspartner von Niedersachsen Ports vorzusehen.

Niedersachsen Ports behält sich vor, hierfür besondere Voraussetzungen zur finanziellen Absicherung des Ansiedlungsprojektes vorzugeben, z. B. auch besondere Sicherheiten wie Harte Patronatserklärungen o. ä., abzufordern.

Soweit ein Bewerber einen Dritten mit der Führung des Verfahrens beauftragt (Makler, Projektentwickler oder sonstiger Dritter als Verhandlungsführer), ist auf Anforderung von Niedersachsen Ports die Bestätigung der exklusiven Beauftragung durch die Vorlage einer formellen Vertretungsvollmacht nachzuweisen. Eine Mehrfachvertretung eines Bewerbers im Verhandlungsstadium ist unzulässig, daher ist dieser Nachweis der Exklusivität der Vertretung im Verhandlungsstadium erforderlich. Die Vollmacht muss die Bestätigung enthalten, dass sich der Vollmachtgeber die im Verlaufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse und Äußerungen des Vertreters als eigene Kenntnis der Vertragsumstände zurechnen lässt. Dritte wie Makler, Projektentwickler etc., die ohne konkrete Verhandlungsvollmacht eines potenziellen Ansiedlers mit konkretem Ansiedlungsvorhaben einen Teilnahmeantrag abgeben und in Verhandlungen eintreten wollen, können ohne Nachweis der eigenen Geeignetheit i. S. d. vorstehenden Regelungen nicht zu dem Verfahren zugelassen werden. Der Nachweis der eigenen Geeignetheit kann auch durch „Nachunternehmer“ wie Mieter/Pächter erbracht werden. Niedersachsen Ports behält sich vor, eine entsprechende schriftliche Bestätigung über das diesbezügliche Vertragsverhältnis anzufordern.

## 6. **Bewerbung zur Teilnahme am Verfahren**

- 6.1 Nach Eingang des Teilnahmeantrages wird Niedersachsen Ports jeweils einzelfallbezogen eine Eignungsprüfung des Bewerbers und des beabsichtigten Projektes entsprechend der bekannt gemachten Eignungskriterien vornehmen. Jeder Bewerber hat u. a. hierzu den als **Anlage VI** beigefügten Teilnahmeantrag (**Formblatt A - Teilnahmeantrag Bewerber**) ausgefüllt an Niedersachsen Ports zurückzusenden. Bewerbungsgemeinschaften haben stattdessen das als **Anlage VII** beigefügte **Formblatt B - Teilnahmeantrag Bewerbungsgemeinschaft** einzureichen. Die Bewerbung hat schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) zu erfolgen.

Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist mit dem Teilnahmeantrag eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Niedersachsen Ports behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens beglaubigte Übersetzungen anzufordern. Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass zum (vorläufigen) Nachweis der Eignung auch die Europäische Eigenerklärung (EEE) akzeptiert wird.

6.2 Unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** haben die Bewerber folgende Erklärungen abzugeben:

- a) Persönliche Lage des Bewerbers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Handelsregister.

Die nachstehenden Angaben und Formalitäten sind erforderlich, um die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen und sind im Falle von Bewerbergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft einzureichen.

Bereits mit dem Teilnahmeantrag sind unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** einzureichen:

(1) Eigenerklärung des Bewerbers bzw. des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft, dass keine der in den §§ 123 und 124 GWB bzw. Art. 38 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen, die einen Ausschluss von der Teilnahme am Vergabeverfahren rechtfertigen könnten. Soweit diese Erklärung nicht oder nur mit Einschränkungen abgegeben werden kann, ist darzustellen, welche der in den §§ 123, 124 GWB / Art. 38 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 Unterabs. 1 der Richtlinie 2014/23/EU genannten Verfehlungen vorliegen und ob bereits Maßnahmen zur Selbstreinigung gem. § 125 GWB / Art. 38 Abs. 9 der Richtlinie 2014/23/EU ergriffen worden sind. Entsprechende Nachweise wird Niedersachsen Ports ggf. anfordern.

(2) Darstellung der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Bindungen und Beteiligungsverhältnisse des Bewerbers; alternativ oder zusätzlich: Konzern-Organigramm beifügen.

Auf gesondertes Verlangen von Niedersachsen Ports sind einzureichen:

Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (der Auszug soll zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein).

b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die nachstehenden Angaben und Formalitäten sind erforderlich, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen und sind im Falle von Bewerbergemeinschaften von sämtlichen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft einzureichen.

Bereits mit dem Teilnahmeantrag sind unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** einzureichen:

- (1) Angaben zum Gesamtumsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten.
- (2) Angaben zum hafenaффinen Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, auf bes. Anforderung ggf. nachzuweisen z. B. durch Auszüge aus den Geschäftsberichten.

Auf gesondertes Verlangen von Niedersachsen Ports sind einzureichen:

- (1) Vorlage der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Lageberichte des Bewerbers für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist; - soweit keine Offenlegung nach deutschem Recht vorgeschrieben ist, sind vergleichbare Unterlagen, zumindest Angaben betreffend Bilanzsumme, Umsatz, Jahresüberschuss und Fremdkapital für die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.
- (2) Geeigneter Nachweis, dass der Bewerber die für sein Projekt geschätzten Herstellungskosten aufbringen kann (z. B. Bereitschaftserklärung einer Bank zur Finanzierung oder Nachweis hinreichender Eigenmittel). Der Nachweis muss der Höhe nach beziffert sein.
- (3) Vorlage einer schriftlichen Bankauskunft zum Zahlungsverhalten (die Auskunft soll zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein).

c) Technische Leistungsfähigkeit

Je Bewerbergemeinschaft müssen die nachfolgenden Angaben und Formalitäten **mindestens einmal** eingereicht werden. Mehrfacheinreichung von verschiedenen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft ist möglich.



Der Bewerber hat seine technische Leistungsfähigkeit nachzuweisen durch nachvollziehbare Darstellung seiner Erfahrungen mit vergleichbaren hafenauffinen Ansiedlungen in einer selbst zu erstellenden Anlage.

### 6.3 Projektangaben

Bereits mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. des **Formblatt B** folgende Angaben zu der beabsichtigten Nutzung der Fläche zu machen:

- Gewünschte (Erbbau-)Fläche (Grundstücksfläche B01, B02 oder anderer Zuschnitt/ andere Teilfläche)
- Soweit eine Teilfläche oder ein abweichender Zuschnitt gewünscht ist, ist die gewünschte Fläche gesondert in einer Anlage so präzise wie möglich darzustellen. Hierzu ist sie in einen Lageplan einzuzeichnen.
- Angabe, ob Gleisanschluss gewünscht;
- Nutzungsabsicht (Projektbeschreibung in Textform);
- Beabsichtigter Baubeginn und Inbetriebnahme;
- Ggf. nachvollziehbare Darstellung der zu erwartenden Umschlagszahlen;
- Anzahl der Arbeitsplätze die geschaffen werden sollen;
- Beabsichtigtes Investitionsvolumen (aufgeteilt in Fläche und Bauwerke/Anlagen);
- Bedarf an dinglichen Sicherheiten;
- Ggf. bestehende vergleichbare Referenzprojekte;
- Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);
- Angabe, ob besondere sicherheitstechnische Anforderungen beim Betrieb gestellt würden.

### 6.4 Sofern sich der Bewerber zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und/oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Eignung von Drittunternehmen (Nachunternehmer/

30.412-17.24-1 DVHV Fläche B01 und B02 – Info-Memo

verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG) beruft, ist unter Verwendung des **Formblatt A** bzw. **Formblatt B** darzustellen, bezüglich welcher Eignungskriterien ein Rückgriff auf Drittunternehmen stattfindet und die Drittunternehmen sind zu nennen.

Von jedem Nachunternehmer ist auf Anforderung von Niedersachsen Ports eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen. Soweit die Geeignetheit über Mieter/Pächter nachgewiesen werden soll, haben diese sich im Rahmen der Verpflichtungserklärung zur Anmietung im Falle des Abschlusses des Miet- /Erbbaurechtsvertrages und zum hafenaffinen Betrieb gem. Projektbeschreibung zu verpflichten.

Bei einem Rückgriff auf konzernverbundene Unternehmen ist hingegen nur die Konzernverbundenheit im Rahmen eines Konzern-Organigramms darzustellen.

- 6.5 Niedersachsen Ports behält sich vor, gegebenenfalls weitere Auskünfte/Nachweise anzufordern.

## 7. Weitere Verfahrensdarstellung

- 7.1 Im Verlauf der Verhandlungen erhalten die (dann) Bieter weitere Vergabeunterlagen, u. a. den Muster-Mietvertrag bzw. den Muster-Erbbaurechtsvertrag (vgl. hierzu auch Ziff. 8), weitere Informationen und Bedingungen sowie Informationen zu den ggf. anzuwendenden Wertungskriterien (bei Bieterwettbewerb um eine (Erbbau-) Fläche, vgl. Ziff. 7.11 b) zu dem Verhandlungsverfahren. Die Vertragsentwürfe und -bedingungen werden in einer, gegebenenfalls in mehreren Verhandlungsrunden verhandelt.

- 7.2 Die Bewerber konnten dieses Informationsmemorandum (Info-Memo) mit weiteren Angaben zu den Teilnahmebedingungen und zu dem Ablauf des Verhandlungsverfahrens und den örtlichen Gegebenheiten herunterladen. Hierzu wurden die Unterlagen den Bewerbern auf

<https://www.nports.de/nc/de/geschaeftsmoeglichkeiten/gewerbeflaechen>

kostenfrei zum Download zur Verfügung gestellt.

Jeder Bewerber ist ausdrücklich aufgefordert, im Rahmen seines Teilnahmeantrags mit einem spezifischen Flächenwunsch an Niedersachsen Ports heranzutreten. Niedersachsen Ports wird jedoch nur solche Teilnahmeanträge berücksichtigen, die bis zum

**07.07.2020. 12:00 Uhr**

eingegangen sind.

- 7.3 Niedersachsen Ports wird vor Aufnahme der materiellen Verhandlungen anhand des jeweiligen Teilnahmeantrages die grundsätzliche Geeignetheit der Bewerber prüfen und hierzu nach eigenem Ermessen Unterlagen anfordern. Niedersachsen Ports behält sich ausdrücklich Nachforderungen bezüglich unzulänglicher oder unvollständiger Unterlagen vor.
- 7.4 Das Ausschreibungsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- 7.5 Das Flächenkontingent wird wegen der Besonderheit des Dauerverfahrens zum einen nach zeitlichen Kriterien vergeben. Zum anderen werden Niedersachsen Ports und dessen Kontrollgremien die Zuschlagsfähigkeit der Ergebnisse der Verhandlungen über den Miet-/ Erbbaurechtsvertrag unter anderem anhand der in Ziff. 6.3 abgeforderten Angaben bzw. ggf. der im Verlauf der Verhandlungen mitgeteilten weiteren Wertungskriterien ermitteln. Die Bewerber werden keinen Anspruch auf Abschluss eines Miet-/ Erbbaurechtsvertrages haben, weder für eine beliebige noch für eine bestimmte Fläche. Niedersachsen Ports behält sich die schrittweise Verringerung der zu vergebenden Teilflächen im Laufe des Dauerverhandlungsverfahrens sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens ohne Angabe von Gründen vor.
- 7.6 Weder der Zeitpunkt der Bewerbung noch das Ergebnis der Vertragsverhandlungen wird einen Anspruch der Bewerber auf eine bestimmte Lage der (Erbbau-)Fläche auf den Flächen B01 und B02 begründen. Auf den Flächen B01 und B02 soll das von Niedersachsen Ports verfolgte Ziel der prozessgesteuerten Ansiedlung der Unternehmen, die eine effiziente und logistikoptimierte Arbeitsweise innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Niedersachsenkais ermöglicht, realisiert werden. Die Entscheidung über das Ob der Ansiedlung sowie über die örtliche Zuteilung von Teilflächen auf den Flächen B01 und B02 behält sich Niedersachsen Ports entsprechend der beabsichtigten prozessgesteuerten Flächenvergabe vor.
- 7.7 Niedersachsen Ports bezeichnet die Unternehmen bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine konkrete Fläche für das jeweilige Unternehmen reserviert wird, als „Bewerber“. Ab dem Zeitpunkt der Reservierung gilt das Unternehmen als „Bieter“. Dies gilt ebenfalls für Bewerber mit gleichem Zeitrang, welche in einen Wettbewerb gem. Ziff. 7.11 b) bezüglich einer konkreten Fläche eintreten.

- 7.8 Enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers gegen geltendes Recht, so hat der Bewerber Niedersachsen Ports unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- 7.9 Verfahrensablauf mit einem Bewerber/Bieter für eine (Erbbaugrundstücks-)Fläche
- a) Soweit die gewünschte (Teil-)Fläche noch nicht durch Verhandlungen mit einem anderen Bewerber/mehreren anderen Bewerbern für den Verhandlungszeitraum reserviert ist, prüft Niedersachsen Ports, ob die von dem Bewerber beabsichtigte Ansiedlung mit den Festlegungen von Niedersachsen Ports zur prozessgesteuerten Flächenvergabe vereinbar ist.
  - b) Sollte diese Vereinbarkeit gegeben sein, erhält der Bewerber von Niedersachsen Ports die Nachricht, dass die Verhandlungen über die gewünschte potenzielle (Erbbau-) Fläche beginnen.
    - (1) Mit Absendung dieser Nachricht beginnt ein 6-monatiger Verhandlungszeitraum, während dessen die besagte potenzielle (Erbbau-)Fläche für den Bewerber reserviert ist. Während dieses Zeitraumes wird Niedersachsen Ports keine anderweitigen Verhandlungen über die potenzielle (Erbbau-)Fläche führen. Für diesen Zeitraum von 6 Monaten („Reservierungsfrist“) besteht für die potenzielle (Erbbau-)Fläche somit eine „Reservierung“. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bewerber als „Bieter“ bezeichnet.
    - (2) Niedersachsen Ports ist verpflichtet, dem Bieter mindestens 3, maximal 5 Verhandlungstermine (inkl. Telefonkonferenzen) innerhalb der Reservierungsfrist anzubieten. Sollte Niedersachsen Ports dem Bieter während der Reservierungsfrist nicht mindestens diese Verhandlungstermine für den Miet-/Erbbaurechtsvertrag anbieten, ist der Bieter berechtigt, eine Verlängerung der Reservierungsfrist zur Nachholung der fehlenden Verhandlungstermine zu verlangen. Für jeden nachzuholenden Verhandlungstermin ist die Reservierungsfrist angemessen zu verlängern. Es kann zum Miet-/Erbbaurechtsvertrag ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht des Bestbieters gegen Reugeld verhandelt werden.
    - (3) Der Bieter ist berechtigt, innerhalb des vorgenannten Verhandlungszeitraumes einen Letter of Intent (LOI) mit Niedersachsen Ports über den Miet-/Erbbaurechtsvertrag zu unterzeichnen. Mit diesem kann der Verhandlungszeitraum angemessen (abhängig vom Stand der Verhandlungen zum Zeitpunkt der Zeichnung des LOI; max. jedoch um

12 Monate) verlängert werden. Niedersachsen Ports behält sich vor, in Abhängigkeit von dem Verlängerungswunsch des Bieters ein Entgelt zu fordern (LOI- Fee).

- (4) Der Bieter erhält die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Reservierungsfrist den Miet-/ Erbbaurechtsvertrag in der mit Niedersachsen Ports endverhandelten (notariellen) Fassung unter Niedersachsen Ports-Gremienvorbehalt abzuschließen. Niedersachsen Ports behält sich vor, die Abgabe eines (notariellen) Angebotes zu verlangen, das Niedersachsen Ports den Kontrollgremien vorlegen wird. Sofern auch nach Ansicht der Gremien der angebotene Miet-/Erbbaurechtsvertrag als grundsätzlich zuschlagsfähig zu bewerten ist, wird Niedersachsen Ports das (notarielle) Angebot durch (notarielle) Annahmeerklärung annehmen. Mit Abschluss des Vertrages scheidet die entsprechende Fläche aus dem Vergabeverfahren aus.
- (5) Alternativ hat der Bieter die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Reservierungsfrist mit Niedersachsen Ports einen entgeltlichen (im Falle des Erbbaurechtsvertrages notariell zu beurkundenden) Optionsvertrag über den endverhandelten Miet-/ Erbbaurechtsvertrag zu schließen. Während des Optionszeitraumes wird Niedersachsen Ports die Fläche nicht anderweitig nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen. Ein Nutzungsrecht des Bieters besteht jedoch ebenfalls nicht.
- (6) Sollte der Bieter bis zum Ablauf der Reservierungsfrist kein (notarielles) Angebot gegenüber Niedersachsen Ports abgeben oder sollte Niedersachsen Ports innerhalb der Annahmefrist keine (notarielle) Annahme des Angebotes erklären und kein (notariell beurkundeter) Optionsvertrag unterzeichnet worden sein, endet die Reservierungsfrist. In diesem Falle kommt kein Miet-/Erbbaurechtsvertrag zustande und die potenzielle (Erbbau-)Fläche fällt wieder in das Verhandlungskontingent des Vergabeverfahrens. Der nicht bezuschlagte Bieter kann aus diesem Umstand keine Ansprüche gegenüber Niedersachsen Ports geltend machen.
- (7) Die Letztentscheidungsbefugnis über die Frage, ob der angebotene Miet-/ Erbbaurechtsvertrag angenommen/bezuschlagt wird, liegt bei den Kontrollgremien von Niedersachsen Ports.
- (8) Soweit kein Miet-/Erbbaurechtsvertrag geschlossen oder kein (notariell beurkundeter) Optionsvertrag unterzeichnet wird, ist es dem Bieter möglich, sich erneut im Verfahren zu bewerben (auch für eine andere potenzielle (Erbbau-) Fläche) und ggf. ein weiteres (notarielles) Angebot abzugeben. Niedersachsen Ports ist aber berechtigt, einen Bieter

von dem weiteren Verfahren auszuschließen, wenn er diesen gem. der Vorgaben des Verfahrens als nicht geeignet qualifiziert hat.

- c) Sollte der Bewerber keinen Ansiedlungsflächenwunsch äußern oder sollte die Vereinbarkeit des Ansiedlungsflächenwunsches des Bewerbers mit den Vorgaben von Niedersachsen Ports zur prozessgesteuerten Flächenvergabe nicht gegeben sein, wird Niedersachsen Ports nach Möglichkeit dem Bewerber eine (andere) potenzielle Teilfläche im Sinne der Vorgaben zur prozessgesteuerten Flächenvergabe zur Verhandlung durch schriftliche Nachricht anbieten. Erklärt der Bewerber innerhalb der von Niedersachsen Ports vorzugebenden angemessenen Antwortfrist sein Interesse für die angebotene potenzielle (Erbbau-)Fläche, so erhält der Bewerber von Niedersachsen Ports die Nachricht, dass die Verhandlungen über die abgestimmte potenzielle (Erbbau-)Fläche beginnen. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (1) - (8) gelten entsprechend. Erklärt der Bewerber, dass er an der angebotenen potenziellen (Erbbau-)Fläche kein Interesse hat, ist Niedersachsen Ports berechtigt, den Bewerber von dem weiteren Verfahren auszuschließen. Der Bewerber bleibt zur erneuten Bewerbung im Vergabeverfahren i.S.d. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (8) berechtigt.

7.10 Für den Zeitrang eines Bewerbers/Bieters sind folgende Zeitpunkte maßgeblich:

- a) bei Äußerung eines Flächenwunsches, Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur prozessgesteuerten Flächenvergabe und Eingang des Teilnahmeantrages innerhalb von 30 Tagen ab Versand der Bekanntmachung, d. h. bis zum 06.08.2017 haben alle für dieses Grundstück eingegangenen Teilnahmeanträge den gleichen Zeitrang.
- b) bei Äußerung eines Flächenwunsches, Vereinbarkeit mit den Vorgaben zur prozessgesteuerten Flächenvergabe und Eingang des Teilnahmeantrages nach dem 06.08.2017: Tag des Eingangs des Teilnahmeantrags.
- c) bei fehlender Äußerung eines Flächenwunsches oder Nichtvereinbarkeit des Flächenwunsches bzgl. einer Teilfläche mit den Vorgaben von Niedersachsen Ports zur prozessgesteuerten Flächenvergabe und Angebot einer alternativen Teilfläche durch Niedersachsen Ports: Eingang der schriftlichen Zustimmung des Bieters zu der von Niedersachsen Ports nach Möglichkeit vorgeschlagenen Fläche.

- d) Niedersachsen Ports behält sich vor, die von diesem Verhandlungsverfahren betroffenen (Erbbau-)Flächen B01 und B02 auch aktiv zu vermarkten. Hierzu wird Niedersachsen Ports gezielt Unternehmen ansprechen, die nach Kenntnis von Niedersachsen Ports für eine Ansiedlung auf den Flächen in Betracht kommen. Niedersachsen Ports wird diesen Unternehmen bestimmte (Teil-)Flächen als potenzielle (Erbbau-)Fläche anbieten. In diesem Fall ist für den Zeitrang eines Bewerbers ebenfalls der Tag des Eingangs des schriftlichen Teilnahmeantrages mit Flächenwunsch für die von Niedersachsen Ports angebotene (Erbbau-)Fläche bei Niedersachsen Ports maßgeblich.
- e) Während der Reservierungsfrist/während der Reservierung einer potenziellen (Erbbau-) Fläche wird Niedersachsen Ports keine anderweitigen Verhandlungen über diese Fläche führen, vgl. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (1) ff.
- f) Sollten während des Laufes der Reservierungsfrist jedoch für diese Fläche andere Bewerber einen Teilnahmeantrag abgeben, wird Niedersachsen Ports diese auf eine „Warteliste“ setzen. Alternativ bietet Niedersachsen Ports dem Bewerber eine potenzielle Ausweich-Teilfläche aus dem Flächenkontingent B01 und B02 an. Erklärt der Bewerber innerhalb der von Niedersachsen Ports vorzugebenden angemessenen Antwortfrist, dass sein Teilnahmeantrag nunmehr für die von Niedersachsen Ports alternativ angebotene potenzielle (Erbbau-) Fläche gelten soll, so erhält der Bewerber von Niedersachsen Ports die Nachricht, dass die Verhandlungen über die abgestimmte potenzielle (Erbbau-)Fläche beginnen. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (1) - (8) gelten entsprechend. Der Bewerber wird durch Niedersachsen Ports von der Warteliste für die ursprünglich begehrte (Erbbau-)Fläche entfernt.

Für den Fall, dass

- sich der Bewerber dafür entscheidet, auf der Warteliste für die ursprünglich gewünschte (Erbbau-)Fläche zu verbleiben und
- über diese Fläche i.S.d. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (6) kein Miet-/Erbaurechtsvertrag geschlossen wird und diese Fläche wieder in das Verhandlungskontingent zurückfällt,

werden sämtliche Bewerber auf der Warteliste als „Bewerber mit gleichem Zeitrang“ qualifiziert. Die potenzielle (Erbbau-)Fläche wird dann im Rahmen der Regelungen gem. Ziff. 7.11 in einem neuen Verfahren verhandelt.

Wird hingegen ein Miet-/Erbbaurechtsvertrag für die betreffende (Erbbau-)Fläche geschlossen, ist das Vergabeverfahren für den Bewerber beendet. Der Bewerber bleibt zur erneuten Bewerbung im Vergabeverfahren i.S.d. Ziff. 7.9 b) Unterziff. (8) berechtigt.

7.11 Verfahrensablauf mit mehreren Bewerbern/Bietern mit gleichem Zeitrang für eine (Erbbau-)Fläche

Sollte es mehrere Bewerber mit gleichem Zeitrang für eine bestimmte potenzielle (Erbbau-)Fläche geben, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- a) Soweit die gewünschte Fläche noch nicht durch Verhandlungen mit einem anderen/mehreren anderen Bewerber(n) (für den Verhandlungszeitraum) reserviert ist bzw. sobald die Fläche wieder in das Verhandlungskontingent zurückgefallen ist, prüft Niedersachsen Ports, ob die von den Bewerbern mit gleichem Zeitrang jeweils beabsichtigte Ansiedlung mit den Festlegungen der Vorgaben von Niedersachsen Ports zur prozessgesteuerten Flächenvergabe vereinbar ist.
- b) Soweit diese Vereinbarkeit gegeben ist, erhalten die entsprechenden Bewerber mit gleichem Zeitrang von Niedersachsen Ports die Nachricht von der Konkurrenzsituation bezüglich der potenziellen (Erbbau-)Fläche. Den Bewerbern mit gleichem Zeitrang wird eine angemessene Frist gesetzt, binnen derer sie erklären können, ob sie sich weiterhin im Wettbewerb mit den anderen Bewerbern mit gleichem Zeitrang um die potenzielle (Erbbau-)Fläche bewerben möchten. Zeitgleich bietet Niedersachsen Ports jedem Bewerber mit gleichem Zeitrang auch eine potenzielle Ausweich-Teilfläche aus dem Flächenkontingent B01 und B02 ohne Konkurrenzsituation zur Verhandlung an, soweit solche Flächen noch zur Verfügung stehen und noch nicht durch Reservierung oder Vertragsabschluss geblockt/vergeben worden sind. Soweit sich mehr als ein Bewerber mit gleichem Zeitrang dafür entscheidet, trotz der Konkurrenzsituation über die potenzielle (Erbbau-)Fläche verhandeln zu wollen, wird ein spezifischer Wettbewerb für diese potenzielle (Erbbau-)Fläche eröffnet. Niedersachsen Ports teilt dies den Bewerbern mit gleichem Zeitrang schriftlich mit. Ab diesem Zeitpunkt bezeichnet Niedersachsen Ports die Bewerber mit gleichem Zeitrang auch als Bieter. Niedersachsen Ports ist berechtigt, die Teilnehmeranzahl für den Wettbewerb auf 3 Bieter zu begrenzen. Hierzu kann Niedersachsen Ports das Los bestimmen lassen.

- (1) Mit Absendung dieser Nachricht beginnt hier ebenfalls ein 6-monatiger Verhandlungszeitraum, während dessen die besagte potenzielle (Erbbau-)Fläche für die Bieter mit



gleichem Zeitrang reserviert ist. Während dieses Zeitraumes wird Niedersachsen Ports keine anderweitigen Verhandlungen über die potenzielle (Erbbau-)Fläche führen. Für diesen Zeitraum von 6 Monaten („Reservierungsfrist“) besteht für die potenzielle (Erbbau-)Fläche eine Reservierung.

- (2) Niedersachsen Ports ist verpflichtet, jedem Bieter mit gleichem Zeitrang mindestens 3, maximal 5 Verhandlungstermine (inkl. Telefonkonferenzen) innerhalb der Reservierungsfrist anzubieten. Sollte Niedersachsen Ports dem Bieter mit gleichem Zeitrang während der Reservierungsfrist nicht mindestens diese Verhandlungstermine für den Miet-/Erbbaurechtsvertrag anbieten, ist der Bieter mit gleichem Zeitrang berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Reservierungsfrist zur Nachholung der fehlenden Verhandlungstermine zu verlangen. Es kann zum Erbbaurechtsvertrag ein zeitlich begrenztes Rücktrittsrecht des Bestbieters gegen Reugeld verhandelt werden.
- (3) Innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Verhandlungen gibt Niedersachsen Ports für alle Bieter mit gleichem Zeitrang eine verbindliche Fassung des Miet-/ Erbbaurechtsvertrages vor, die sich nur durch bieterspezifische Angaben unterscheidet. Auf diese Fassung können die Bieter mit gleichem Zeitrang bis zum Ablauf der Reservierungsfrist durch Abgabe (notarieller) Angebote gegenüber Niedersachsen Ports bieten. Spätestens mit Übersendung der verbindlichen Endfassung des Miet-/ Erbbaurechtsvertrages übersendet Niedersachsen Ports die Wertungskriterien für diesen Wettbewerb.
- (4) Nach Erhalt der (im Falle des Erbbaurechtsvertrages: notariellen) Angebote führt Niedersachsen Ports die Wertung durch und ermittelt anhand der vor Angebotsabgabe bekanntgegebenen Wertungskriterien den „Bestbieter“. Sodann wird Niedersachsen Ports unter Einbeziehung seiner Kontrollgremien innerhalb von 4 Wochen entscheiden, ob das Angebot des Bestbieters auch inhaltlich insgesamt als zuschlagsfähig zu bewerten ist. Soweit dies der Fall ist, wird Niedersachsen Ports die beabsichtigte Zuschlagserteilung an den Bestbieter diesem gegenüber und den im Wettbewerb unterlegenen Bietern mit gleichem Zeitrang mitteilen. Frühestens innerhalb von weiteren 2 Wochen nach Absendung dieser Mitteilung wird Niedersachsen Ports das (notarielle) Angebot des Bestbieters durch (notarielle) Annahmeerklärung annehmen. Den unterlegenen Bietern mit gleichem Zeitrang bleibt es möglich, sich erneut auf eine andere potenzielle (Erbbau-)Fläche zu bewerben und diesbezüglich ggf. ein weiteres (notarielles) Angebot abzugeben. Niedersachsen Ports ist aber berechtigt, auch die Bieter mit gleichem Zeitrang von

- dem weiteren Verfahren auszuschließen, wenn diese gem. den Vorgaben des Verfahrens als nicht geeignet zu qualifizieren sind.
- (5) Mit Annahme des Angebotes wird der Miet-/Erbbaurechtsvertrag geschlossen und der hiervon umfasste Bereich der (Erbbau-)Fläche entfällt aus dem Kontingent des Vergabeverfahrens.
- (6) Sollte keiner der Bieter mit gleichem Zeitrang bis zum Ablauf der Reservierungsfrist ein (notarielles) Angebot gegenüber Niedersachsen Ports abgeben oder sollte Niedersachsen Ports keine Annahme des Angebotes des Bestbieters erklären, endet die Reservierungsfrist. Es kommt kein Miet-/Erbbaurechtsvertrag zustande und die potenzielle (Erbbau-)Fläche fällt wieder in das Verhandlungskontingent des Vergabeverfahrens. Die nicht bezuschlagten Bieter mit gleichem Zeitrang können aus diesem Umstand keine Ansprüche gegenüber Niedersachsen Ports geltend machen.
- (7) Die Letztentscheidungsbefugnis über die Frage, ob der angebotene Miet-/ Erbbaurechtsvertrag angenommen/bezuschlagt wird, liegt auch hier bei den Kontrollgremien von Niedersachsen Ports. Auf Nachfrage des Bestbieters wird Niedersachsen Ports diesem die Gründe für die Ablehnung dessen (notariellen) Angebotes mitteilen. Auch dem Bestbieter bleibt es möglich, sich erneut im Verfahren zu bewerben (auch auf eine andere potenzielle (Erbbau-)Fläche) und ggf. ein weiteres Angebot abzugeben. Niedersachsen Ports ist aber berechtigt, den Bestbieter von dem weiteren Verfahren auch auszuschließen, wenn er diesen gem. den Vorgaben des Verfahrens als nicht geeignet qualifiziert hat.
- 7.12 Niedersachsen Ports behält sich vor, ab einem gewissen Verhandlungsfortschritt einen Letter of Intent oder ein Memorandum of Understanding zu fordern, sofern ein solcher/s noch nicht geschlossen ist. Wenn zur Beschleunigung der Ansiedlung bereits von Niedersachsen Ports Aufwendungen getätigt werden (sollen), bevor der Miet-/ Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen worden ist, behält sich Niedersachsen Ports vor, im Rahmen des Letter of Intent oder Memorandum of Understanding für den Fall des Abbruchs der Vertragsverhandlungen von Seiten des Bieters eine Vertragsstrafe zu fordern.

## **8. Erbbaurechtsvertrag/ Mietvertrag**

- 8.1 Im Verlauf der Verhandlungen erhalten die Bieter weitere Vergabeunterlagen, u. a. den Muster-Erbbaurechtsvertrag bzw. den Muster-Mietvertrag. Der Abschluss eines

Erbbaurechtsvertrages ist nur möglich, wenn der Bieter erhebliche eigene Investitionen durch Bauwerke und Anlagen auf der Fläche plant und diese teilweise dinglich (z. B. durch Grundschulden) absichern möchte. Soweit die Voraussetzungen für den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages nicht vorliegen, kommt der Abschluss eines Mietvertrages in Betracht.

8.2 Der Erbbaurechtsvertrag wird u. a. nicht verhandelbare Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- a) Zweck und Umfang des Erbbaurechts, u. a. Festlegung hafenaaffiner Nutzungszweck, Berechtigung und Verpflichtung zum Bau und zum Betrieb der Betriebsgebäude/Produktionsstätten;
- b) Beleihung: max. 2/3 des Verkehrswertes der errichteten Bauwerke, abzüglich einer Jahreszinsrate und der Kosten des Grundpfandrechtes möglich;
- c) Mindesterbbauzins (flächenabhängig);
- d) Niedersachsen Ports behält sich vor, dingliche Sicherungen für Leitungsrechte oder ähnliches auf der betreffenden Fläche eintragen zu lassen.

8.3 Der Mietvertrag wird u. a. nicht verhandelbare Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

- a) Zweck und Umfang des Mietrechts, u. a. Festlegung hafenaaffiner Nutzungszweck und Betriebspflicht;
- b) Mindestmietzins (flächenabhängig);
- c) Niedersachsen Ports behält sich vor, dingliche Sicherung für Leistungsrechte oder ähnliches auf der betreffenden Fläche eintragen zu lassen.

8.4 Größe der Vertragsfläche

Es ist möglich, die von diesem Vergabeverfahren umfassten Flächen ganz oder in Teilbereichen zu übernehmen. Ausschlaggebend sind die Qualität des vorgelegten Nutzungskonzeptes sowie der Zeitrang des Bieters im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehenden Flächen.

## 8.5 Finanzielle Konditionen

Unabhängig von der Art des Vertrages wird ein flächenabhängiger Mindest-Erbbauzins/Mietzins verlangt. Die Höhe dieses Mindest-Erbbauzinses/Mietzinses wird insbesondere von der Lage der Fläche abhängen. Die Bewerber können im Rahmen ihrer Angebote höhere Beträge für die Fläche bieten. Der angebotene Erbbau-/Mietzins ist im Dauerverhandlungsverfahren wertungsrelevant. Der Erbbau-/Mietzins wird vertraglich wertgesichert.

## 9. Kontaktstellen

### 9.1 Vermieter/Erbbaurechtsgeber/Kontaktstelle, Betreuung des Verfahrens

Die Ausschreibung erfolgt durch die Vergabestelle:

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG,  
Niederlassung Brake  
Brommystr. 2, 26919 Brake  
Telefon: +49 4401 92 50    Telefax:        +49 4401 32 72  
Email: brake@nports.de    Internetauftritt:        www.niedersachsenports.de  
Ansprechpartner: Frau Cornelia Stahnke

### 9.2 Berater

Niedersachsen Ports wird in diesem Vergabeverfahren u. a. beraten durch

Berg-Packhäuser & Kollegen, Rechtsanwälte & Wirtschaftsmediation  
Auf der Heidwende 17  
27726 Worpswede

## 10. Besichtigung der Flächen

Die Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert, die Grundstücksflächen nach Terminabsprache und im Beisein von Mitarbeitern von Niedersachsen Ports zu besichtigen und vor Ort weiteren Informationsbedarf zu den örtlichen Gegebenheiten zu klären.

## 11. Enddatum für die Abgabe von Bewerbungen zur Teilnahme an dem Verfahren

**Schlussstermin: 07.07.2020, 12:00 Uhr**

## **12. Überleitung von Teilnehmern Altverfahren**

- 12.1 Niedersachsen Ports hat zuvor die Flächen B01 und B02 (noch unter der Bezeichnung Fläche A und B) in dem Dauerverhandlungsverfahren mit der EU-Bekanntmachungsnummer 2015/S 105-191823 vermarktet („Altverfahren“). Es wird klargestellt, dass das hier gegenständliche Verfahren ein neues, eigenständiges Verfahren darstellt.
- 12.2 Die bisherigen Teilnehmer des Altverfahrens, die noch keinen Grundstücksvertrag mit Niedersachsen Ports abgeschlossen haben, werden in das hier gegenständliche neue Verfahren übergeleitet.
- 12.3 Niedersachsen Ports räumt den Teilnehmern des Altverfahrens aus Vertrauensschutzgründen einen bevorrechtigten Status vor Neu-Bewerbern ein. Die Reservierungsfrist für die Fläche bzw. Teilflächen, über welche bereits im Altverfahren verhandelt wurde, beginnt daher mit dem Tag der Veröffentlichung dieses Verfahrens neu zu laufen (Priorisierung aus Vertrauensschutzgründen).

## **13. Vertraulichkeit**

- 13.1 Dieses Informationsmemorandum, die nachfolgenden Vergabeunterlagen und alle Informationen, die die Bewerber im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme der von den Bewerbern eingeschalteten Berater – ist nicht gestattet. Der Bewerber hat die von ihm eingeschalteten Berater ebenfalls zur Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu verpflichten.
- 13.2 Beabsichtigt ein Bewerber, sich an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen, so hat er dies Niedersachsen Ports unverzüglich mitzuteilen und die erhaltenen Unterlagen zu vernichten oder an Niedersachsen Ports zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.
- 13.3 Die Bewerber garantieren, dass sie ihre Bewerbungen oder Angebote nicht mit Wettbewerbern erörtern oder in anderer Weise gegen das Vertraulichkeitsgebot verstoßen. Verstöße können als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise gewertet werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen.
- 13.4 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass die Bewerber selbstverständlich auch die sonstigen gesetzlichen wettbewerbsrechtlichen Vorgaben zu beachten haben.

- 13.5 Niedersachsen Ports weist darauf hin, dass der dann Ansiedler verpflichtet ist, eine Vertragsstrafe in von Niedersachsen Ports festzulegender angemessener (und gerichtlich überprüfbarer) Höhe an Niedersachsen Ports zu zahlen, soweit aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen wurde, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird hierauf jedoch angerechnet.

**14. Anlagen/Formblätter**

**Anlage I**      **Exposé B01**

**Anlage II**     **Exposé B02**

**Anlage III**    **Übersichtslageplan B01**

**Anlage IV**     **Bebauungsplanübersicht (B01), Bebauungsplan Nr. 70**

**Anlage V**      **Bebauungsplanübersicht (B01), Bebauungsplan Nr. 72**

**Anlage VI**     **Formblatt A - Teilnahmeantrag Bewerber**

**Anlage VII**    **Formblatt B – Teilnahmeantrag Bewerbergemeinschaft**